



## Aktuelle Informationen zum COVID-19-Impfzertifikat

Nachdem das EU-Parlament grünes Licht für den digitalen Impfpass gegeben hat, soll demnächst jeder, der gegen das Coronavirus geimpft ist, einen digitalen Impfnachweis erhalten können – in einer Arztpraxis, durch Betriebsärzte, in Impfzentren oder nachträglich auch in einer Apotheke. Die EU-Verordnung für das digitale COVID-19-Zertifikat tritt spätestens am 1. Juli in Kraft. Neben einer abgeschlossenen Impfung sollen sich Bürgerinnen und Bürger dann auch eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung oder einen negativen PCR-Test digital bescheinigen lassen können.

Für Irritationen sorgen indessen aktuell kursierende Meldungen zum digitalen Impfpass. Nach Ansicht der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein vermitteln diese zum Teil den Eindruck, dass jeder schon jetzt problemlos über unterschiedliche Stellen ein E-Zertifikat erhalten kann.

### Die KV Nordrhein macht dazu folgende einordnende Anmerkungen:

Bundesgesundheitsminister Spahn hat heute angekündigt, dass der digitale Impfpass nun Schritt für Schritt eingeführt wird. Ab dem kommenden Montag (14.06.) soll das Impf-Zertifikat mit QR-Code zum Einlesen in die für den digitalen Impfpass vorgesehenen Apps „CovPass“ bzw. die Corona-Warn-App zunächst in einigen Apotheken zu bekommen sein. In den nordrheinischen Arztpraxen und Impfzentren wird dies jedoch noch nicht möglich sein!

Der Ausdruck der elektronischen Zertifikate in den Impfzentren wird voraussichtlich erst Ende Juni ermöglicht werden. Hierzu laufen noch Abstimmungen mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) und IBM als dem für die Entwicklung des digitalen Impfpasses zuständigen Unternehmen. Alle diejenigen, die im Impfzentrum bereits ihre Zweitimpfung erhalten und ihren Termin über die KV Nordrhein gebucht haben, bekommen ihr Zertifikat mit QR-Code automatisch in den nächsten Wochen per Post zugeschickt. Über den QR-Code können die Daten dann in die verfügbaren Impfpass-Apps hochgeladen werden.

Um den Aufwand für die Arztpraxen möglichst gering zu halten, ist das Ausstellen der Impfzertifikate direkt aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) geplant. So können die dokumentierten Patientendaten aus dem PVS für das Zertifikat genutzt werden. Die Bundesregierung hat in einer Ausschreibung die PVS-Hersteller aufgefordert, mit dem Software-Update bis Ende Juni – spätestens zum 12. Juli – ein entsprechendes Modul bereitzustellen. **Vorher werden die nordrheinischen Arztpraxen keine Zertifikate mit QR-Code erstellen können!** Das Zertifikat-Modul wird den Arztpraxen im Rahmen ihres PVS-Vertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung übernimmt der Bund.

### Abrechnung noch nicht möglich

Mit der am Montag dieser Woche in Kraft getretenen Änderung der Impfverordnung wurden auch bereits die Abrechnungsbedingungen für die Erstellung des COVID-19-Impfzertifikats geschaffen – also für den Ausdruck eines QR-Codes, mit dem Geimpfte die erhaltene Impfung in der CovPass-App oder Corona-Warn-App eintragen können.



Über die Vergütung und Abrechnungsziffern für die Ausstellung des Impfzertifikats haben wir in unserer [Corona-Praxisinformation am 4. Juni](#) informiert. Da die Funktionalität zur Erstellung eines Impfzertifikats aus dem PVS nach aktuellem Stand noch nicht verfügbar ist, ist auch die **Abrechnung der GOP 88350ff derzeit noch nicht möglich.**

Wenden Sie sich für Informationen zum Startzeitpunkt für die Erstellung des Impfzertifikats bitte an Ihren PVS-Hersteller.

Der digitale Impfnachweis: So funktioniert's



## Corona-Schutzimpfung: Hinweise zur Abrechnung für Betriebsärzte

Seit dieser Woche sind auch Betriebsärzte in die Corona-Impfkampagne einbezogen. Erste Verfahrenshinweise für betriebsärztlich tätige Vertragsärzte hatten wir in unserer [Corona-Praxisinformation vom 20. Mai](#) mitgeteilt. Inzwischen sind auch die Frage der Vergütung und der Weg der Abrechnung geklärt.

Grundsätzlich impfberechtigt sind Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, Betriebsärzte, die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellt sind, sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten. Eine Vergütung der betriebsärztlichen Impfung setzt die Erbringung der Impfleistung und die Teilnahme an der Impfsurveillance voraus.

### Kein Impf-Vergütungsanspruch bei Bezahlung durch Unternehmen

Ein Vergütungsanspruch besteht laut Impfverordnung nicht, soweit der Betriebsarzt bzw. der überbetriebliche Dienst für seine Leistungen eine Vergütung vom Unternehmen bekommt. Dieser Abrechnungsausschluss betrifft nicht nur angestellte Betriebsärzte, sondern auch Vertragsärzte und freiberuflich tätige Betriebsärzte, die für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine Vergütung erhalten. Ebenfalls kein Vergütungsanspruch besteht, wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines Impfzentrums zurückgegriffen wird.

Für Vertragsärzte, die auch betriebsärztlich tätig sind, ist die Abrechnung über die Quartalsabrechnung möglich. Auch hier gilt, dass keine weitere Vergütung vom Unternehmen gezahlt werden darf. In der Abrechnung werden die gleichen Abrechnungsziffern und Vergütungsansätze wie bei der vertragsärztlichen Impfung angesetzt. Zusätzlich sind die betriebsärztlichen Impfungen mit der Pseudoziffer 88360 GOP-bezogen zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch, wenn ein digitales Impfzertifikat ausgestellt wird. Die Impfsurveillance kann wiederum als Kurzmeldung im KVNO-Portal erfolgen.

Freiberuflich tätige Betriebsärzte, die nicht Mitglied der KV Nordrhein sind und die für ihre Impfleistung kein



Honorar vom Unternehmen erhalten, können ihre Abrechnung über das CORA-Portal der KVNO als Impfärzte vornehmen. Die Voraussetzung hierfür werden gerade geschaffen.

Weitere Informationen dazu:



Merkblatt für die Corona-Abrechnung von Nicht-KV-Mitgliedern (kvno.de) (PDF, 165 KB)



## Keine Abrechnung von Attesten im Rahmen der Impf-Priorisierung mehr möglich

Mit der Aufhebung der Priorisierung bei der Impfung gegen das Coronavirus zum 7. Juni ist auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses nicht mehr notwendig. Die Abrechnungsmöglichkeit des ärztlichen Nachweises bestimmter Vorerkrankungen mit der GOP 88320 und ggf. zusätzlich der Portokosten (GOP 88321) wurde damit zum 07.06.2021 beendet.


## Post-COVID-19-Syndrom als besonderer Verordnungsbedarf anerkannt

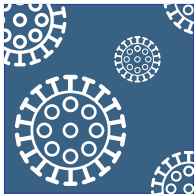
Bei der Heilmittelversorgung wird das sogenannte Post-COVID-19-Syndrom ab 1. Juli 2021 bundesweit als besonderer Verordnungsbedarf anerkannt. Das hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitgeteilt. Verordnen Ärzte ab 1. Juli Physio- oder Ergotherapie aufgrund von Langzeitfolgen einer Corona-Infektion, so wird bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ihr Budget nicht mit den Verordnungs-kosten belastet.

Die Diagnoseliste für den besonderen Verordnungsbedarf wird zum 1. Juli ergänzt. Grund ist der erwartete hohe Versorgungsbedarf an bestimmten Maßnahmen der Physio- und Ergotherapie im Zusammenhang mit einem Post-/Long-COVID-Syndrom. KBV und GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, die Indikation „U09.9 Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet“ in die Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe aufzunehmen.

## Verordnung für bis zu zwölf Wochen möglich

Liegt ein Post-COVID-Syndrom vor und sind bestimmte Maßnahmen der Physiotherapie und Ergotherapie erforderlich, können Ärzte von der Höchstmenge je Verordnung abweichen und die Behandlungseinheiten für eine Behandlungsdauer von bis zu zwölf Wochen kalkulieren. Auch müssen sie nicht die orientierende Behandlungsmenge, die im Heilmittelkatalog des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt ist, berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Post-COVID-Syndrom und zum besonderen Verordnungsbedarf gibt es bei der KBV. 



# KVNO Praxisinformation

10. JUNI 2021

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

## Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>